



STATUTEN DES VEREINS „ÖSTERREICHISCHES WELTRAUM FORUM“

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichisches Weltraum Forum".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie in Fällen gegenseitiger Kooperation mit ausländischen Partnerinstitutionen auch auf das betreffende Ausland.

§ 2 ZWECK

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) die Förderung von Weltraumaktivitäten unter besonderer Berücksichtigung internationaler, interkultureller und interdisziplinärer Aspekte;
- b) die aktive Mitgestaltung der österreichischen Weltraumaktivitäten durch Bildungsinitiativen und eigenständige Forschungsprojekte;
- c) die Förderung von internationaler Kooperation auf dem Gebiet der Weltraumaktivitäten, insbesondere in Verbindung mit der International Space University, dem Space Generation Advisory Council sowie der Mars Society;
- d) die Förderung der Medienpräsenz von Raumfahrt und Weltraumwissenschaften, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

(1) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Veranstaltungen aller Art, insbesondere im Bereich Bildungs- und Jugendarbeit
- b) Unterhaltung einer eigenen ÖWF Website als interner und externer Informations-Knotenpunkt;
- c) themenbezogene fachliche Informationsverbreitung
- d) Durchführung von eigenen und Unterstützung von externen Projekten und Programmen, sofern für den Vereinszweck relevant, angemessen und vom Vorstand beschlossen
- e) Interne und externe personenbezogene Unterstützung, sofern für den Vereinszweck relevant, angemessen und vom Vorstand beschlossen

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:



- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen sowie vereinseigenen oder anderen geeigneten Unternehmungen einschließlich der Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Sponsoring
- e) Zuwendungen der öffentlichen Hand

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Zu Mitgliedern des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – oder durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Vereinsjahres, sohin zum 31.12. eines jeden Jahres, erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich oder per Email angezeigt werden, wobei das Datum der Versendung (z.B. Postaufgabe) maßgeblich ist. Erfolgt die Austrittsanzeige verspätet, so wird sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.



§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht sowohl den ordentlichen als auch den Ehrenmitgliedern zu, wenn diese am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht steht sowohl ordentlichen als auch Ehrenmitgliedern zu, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben; für eine Funktion als Vorstandsmitglied jedoch dann nicht zu, wenn sie eine organschaftliche oder beratende Funktion in Unternehmen innehaben, an denen der Verein beteiligt ist.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 VEREINSORGANE

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen oder per Email begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Generalversammlungen können als (i) physische Generalversammlung, (ii) gemischte (d.h. physisch-virtuelle) Generalversammlung oder (iii) virtuelle Generalversammlung abgehalten werden.
- (4) Bei einer physischen Generalversammlung gelten Mitglieder als anwesend, die sich physisch am in der Einberufung genannten Ort der Versammlung befinden (physische Anwesenheit). Bei einer gemischten Generalversammlung gelten ergänzend Mitglieder als anwesend, welche auf elektronischem Wege teilnehmen. Bei einer virtuellen Generalversammlung gelten auf elektronischem Weg teilnehmenden Mitglieder als anwesend. Ergänzend gelten jene Mitglieder als anwesend, die ihre Stimme an ein physisch/virtuell anwesendes Mitglied (je nach Form der Generalversammlung) übertragen haben.
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich oder per Email einzuladen. Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und Art der Generalversammlung



(Abs. 3) zu erfolgen. Wird die Generalversammlung als gemischte oder virtuelle Generalversammlung einberufen, hat die Einberufung überdies unter Angabe des gewählten elektronischen Weges und aller ergänzenden Informationen, die für eine virtuelle Teilnahme notwendig sind, zu erfolgen. Der elektronische Weg muss jedenfalls die Wahrnehmung aller mit der Teilnahme an einer Generalversammlung verbundenen Rechte ermöglichen.

- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sechs Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email einzureichen. Anträge zu Statutenänderungen erfordern eine Einbringung durch den Vorstand oder durch mindestens 10% der Mitglieder.
- (7) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Bei der Generalversammlung sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende oder vorherige Kalenderjahr ordnungsgemäß entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein vertretungsbefugtes Organ oder einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert, der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied seiner Funktion enthoben oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Virtuell anwesende Mitglieder (Abs. 4) geben ihre Stimme auf elektronischem Weg ab.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz, ansonsten das älteste anwesende Mitglied. Als Verhinderung zählt im Fall einer gemischten Generalversammlung auch, wenn das zur Übernahme des Vorsitzes berufene Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied nicht physisch an der Generalversammlung teilnimmt.
- (12) Die vorstehenden Absätze werden durch eine vom Vorstand vor erstmaliger Einberufung einer gemischten oder virtuellen Generalversammlung zu erlassende und allen Mitgliedern entsprechend zur Kenntnis zu bringende Verfahrensrichtlinie konkretisiert.

§ 10 AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;



- b) Beschlussfassung über das Budget;
- c) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- h) Beschlussfassung über die Gründung von bzw. Beteiligung des Vereins an Unternehmen, die Beendigung eines Unternehmens bzw. einer Beteiligung daran sowie über die Ausübung des Gesellschafterrechtes des Vereins durch den Vorstand im Fall der Beteiligung an Unternehmen in folgenden Fällen:
 - 1) Wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes,
 - 2) Aufnahme/Schließung von Geschäftszweigen der Unternehmung,
 - 3) Verschmelzung oder Umwandlung der Unternehmung;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Obmann, Schriftführer und Finanzvorstand.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine oder mehrere Funktionsperioden ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind beide auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.



- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) oder Übernahme einer Organfunktion an Unternehmen, an denen der Verein beteiligt ist (Abs. 11).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen entheben (§ 9 Abs. 8). Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Im Fall einer Beteiligung des Vereins an Unternehmen können Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig eine organschaftliche Funktion in solchen Unternehmen ausüben. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine solche organschaftliche Funktion, hat der Vorstand umgehend entweder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren (Abs. 2) oder eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Organschaftlichen Funktionen sind Funktionen in beratenden Gremien der Unternehmen gleichzuhalten.

§ 12 AUFGABEN DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Organisatorische und administrative Leitung des Vereins;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages (Budgets) sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;



- f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

§13 BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Finanzvorstandes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
- (2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Finanzvorstandes ihre jeweiligen Stellvertreter.

§ 13A LAUFENDER BETRIEB DURCH EINEN DIREKTOR

Der Direktor, der nicht gleichzeitig andere in den Statuten geregelte Vereinsfunktionen innehaben darf, führt im Auftrag des Vorstands und nach Maßgabe dieser Statuten den laufenden gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins und ist in solchen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die ihm durch den Vorstand im Einzelfall schriftlich aufgetragen werden, zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Er ist dem Vorstand gegenüber weisungsgebunden.

Die Bestellung bzw. Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige oder mehrmalige Wiederwahl ist möglich.



- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (3) Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.